

Abstandsauflagen zum Schutz von Gewässern / Nicht-Zielflächen ausgewählter Präparate für den Anbau von Zuckerrüben 2025

Präparat	Gewässerabstand [m]					Nicht-Zielflächen Abstand ¹⁾ [m]								weitere Auflagen ³⁾		
	Auflage ²⁾	Standard	variabel je nach Risikokategorie bzw. Düsentchnik			Auflage ²⁾	Abdriftminderungsklasse je nach Düsentchnik				Anteil an Kleinstrukturen ausreichend ?					
			D / 50%	C / 75%	B / 90%		0%	50%	75%	90%	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
Beizmittel																
Force 20 CS	keine	*				keine										
Fungizide																
Amistar Gold	NW605-1/606	5	5	*	*	keine										
Diadem	NW609-2	5	*	*	*	keine										
Domark 10 EC	keine	*				keine										
Emerald	keine	*				keine										
Panorama	NW609-2	5	*	*	*	keine										NW705
Propulse	NW605-2/606	5	5	*	*	keine										
Score	NW605/606	10	5	5	*	keine										
Serenade ASO	keine	*				keine										
Thioproton	keine					keine										
Insektizide																
Afinto	keine	*				keine										
Decis forte	NW607-1				15	NT103	20	0	20	0	20	0	0	0		NG405
Kaiso Sorbie	NW605-1/606	20	10	5	5	NT 108	25-20 [#]	20	25-20 [#]	20	5-0 [#]	0	5-0 [#]	0		
Karate Zeon	NW607		10	5	5	NT108	25-20 [#]	20	25-20 [#]	20	5-0 [#]	0	5-0 [#]	0		
Teppeki	keine	*				keine										
Molluskizide																
Axcela	keine	*				keine										NT116, 665
Delicia Schneckenlinsen	keine	*				keine										NT116, 665, 672
Metarex INOV	keine	*				keine										NT116
Mollustop	keine	*				keine										NT116, 672
Sluux HP	keine	*				keine										NT116
Rodentizide																
Ratron Giftlinsen 100 g pro Köderstelle max. 2.5 kg/ha	keine	*				keine										NS648/ NT659, 680-2, NT820-2,820-3
Ratron Giftlinsen 5 Körner pro Loch max. 2.0 kg/ha	keine	*				keine										NS648/NT659, NT664-1, 802-1, 803-2 NT820-1, 820-2, 820-3

1) Abstände sind nicht erforderlich:

bei angrenzenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Straßen, Wege, Plätze, oder bei angrenzenden Saumstrukturen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln), die weniger als 3m breit sind oder bei Anwendungen mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten und in Gebieten mit ausreichendem Anteil Kleinstrukturen, Gebietskulisse siehe www.jki.bund.de

2) Auflagen-Code siehe: www.jki.bund.de oder www.lfl.bayern.de/Pflanzenschutz

NW605: Flexibler Abstand je nach Abdriftreduzierungsklasse der Düsentchnik, NW606: Standard Gewässerabstand

NW607: Einsatz nur mit abdriftreduzierender Düsentchnik möglich, NW609: Abstand entfällt bei Einsatz von abdriftreduzierender Düsenttechnik eine NW...-1: umfasst zudem ein Anwendungsverbot in oder unmittelbar an Gewässern. NT-Auflagen: Abstände zu angrenzenden Flächen

3) NW701/705/706: Bei einer Hangneigung von über 2% sind bewachsene Schutzstreifen gegenüber angrenzenden Gewässern mit folgender Breite erforderlich: 5m (NW705), 10m (NW701), 20m (NW706); ausgenommen Mulch-/Direktsaat. NW704: Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen. NS648 Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist. NT116 Bei der Anwendung muss ein Eintrag des Mittels in angrenzende Flächen vermieden werden (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen). NT659 Nicht offen auslegen/ausbringen. NT664-1: Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine zu verwenden. Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen: - Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten. - Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "Liste der Köderlegemaschinen" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts). - Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen.

Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen. NT 672: Anwendung bis maximal 70 % Bodenbedeckungsgrad durch die Kulturpflanze. NT680-2: Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung darf für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus maximal 10 qcm im Querschnitt oder 3,5 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: "Vorsicht Mäusegift", Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis "Kinder und Haustiere fernhalten".

NT802-1 Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei vorzulegen. NT803-2 Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen. NT820-1 Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober. NT820-2 Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober. NT820-3 Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober. NT820: Keine Anwendung in Vorkommensgebieten des Feldhamsters sowie der Haselmaus, Birkenmaus und Bayerischen Kleinwühlmaus.

kein 5m-Abstand zu Hecken auf ehemals landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen; * landesspezifische Regelungen und Vorgaben der Pflanzenschutzanwendungsverordnung zum Gewässerabstand beachten!

Die Übersicht wurde nach bestem Wissen erstellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Verbindlich ist die Gebrauchsanleitung!

keine Anwendung
möglich



Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für
Pflanzenschutz, © IPS 3c
Scheid / Wagner Stand: April 2025